

GAEDE & GLAUERDT

Verhalten im Schadenfall

Im Versicherungsvertrag, den der Landesverband abgeschlossen hat, gibt es **Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen zur Imker-Global-Versicherung**. Auf das Wichtigste soll hier hingewiesen werden.

Schadenbesichtigung

Jeder Schaden muss besichtigt werden. Davon ausgenommen sind nur Haftpflichtschäden.

Sachverständige

Als Sachverständiger für den Landesverband und den Versicherer zuständig ist der **Vorsitzende des Ortsvereins in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist**. Jeder Schaden muss dort **innerhalb von drei Tagen gemeldet** werden.

Der Sachverständige macht die Besichtigung und erstellt das Schadengutachten. Nur in begründeten **Ausnahmefällen ist das Verändern, Aufräumen usw. der Schadenstätte vor der Besichtigung zulässig**, z.B. dann, wenn dadurch ein noch größerer Schaden vermieden werden kann.

Wenn der Vorsitzende des für den Schadensort zuständigen Ortsvereins **verhindert ist** oder, wenn **er selbst der Geschädigte** ist, muss die Besichtigung durch ein **anderes Mitglied aus dem Vorstand dieses Ortsvereins** erfolgen.

Es sollte zur Vorbereitung einer Wanderung gehören, die Namen und Telefonnummern des für den Wanderplatz zuständigen Vorsitzenden bereit zu halten und möglichst im Vorwege entsprechende Absprachen zu treffen.

Die Neutralität des Sachverständigen muss immer gewährleistet sein. Seitens der Versicherer wird daher **nicht anerkannt, dass ein Gutachten über den eigenen Schaden** erstellt wird. Genauso unzulässig ist es, wenn mehrere Imker, die gemeinsam von einem Schadenereignis betroffen sind, sich **gegenseitig die Schäden bestätigen**.

Anzeige bei der Polizei

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung und bei Feuerschäden ist immer eine **Anzeige bei der Polizei** erforderlich (gegebenenfalls **Strafanzeige** gegen Unbekannt machen). Nur eine Meldung bei der Polizei ist oft nicht ausreichend, da dann nur in seltenen Fällen Ermittlungen angestellt werden.

GAEDE & GLAUERDT

Zusätzlich bei **Vergiftungsschäden und Schäden durch Maßnahmen im Pflanzenschutz**

Als Beweismaterial sind mindestens 1.000 tote Bienen, Pflanzen und auch Spritz- oder Stäubemittelreste, die möglichst in Gegenwart eines Polizeibeamten, eines Vertreters des Pflanzenschutzes oder einer neutralen Person zu sammeln sind, unverzüglich an die

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)

Messeweg 11-12

38104 Braunschweig

-zweckentsprechend verpackt- zu senden. Bienen- und Pflanzenproben müssen bei der Versendung sorgfältig getrennt bleiben. Pflanzenproben dürfen nicht abgeschüttelt werden.

Bitte nicht an Bieneninstitute schicken, da diese die notwendigen Untersuchungen für Vergiftungsschäden nicht vornehmen.

Fristen

Fristen sind **unbedingt einzuhalten**, da sonst die Gefahr besteht, dass die Versicherer **nicht zu leisten** haben.

Die **Fristen beginnen** zu laufen mit der **ersten Schadenfeststellung** oder **Vermutung**, dass ein Schaden eingetreten sein könnte. Es gelten:

3 Tage zur Meldung bei dem Sachverständigen, das ist der normalerweise der Vorsitzende des Ortsvereins in dessen Gebiet sich der Schadensort befindet. Die gleiche Frist gilt für die Anzeigen bei der Polizei.

3 Monate für die Meldung des Schadens bei Gaede & Glauerdt in Hamburg. Beachten Sie bitte, dass alle Unterlagen über den Landesverband einzureichen sind und dieser eine Bearbeitungszeit für seine Stellungnahme ebenfalls benötigt. Zur Meldung gehören immer die Schadenanzeige des Geschädigten, Gutachten des Sachverständigen, Rechnungen für Reparaturen, für die Entsorgung von belastetem Material usw. Die Anzeigen und Formulare für das Gutachten müssen vollständig ausgefüllt sein. Die Ursache und die Höhe eines Schadens muss erkennbar sein, notfalls reichen gewissenhafte Vermutungen oder vorläufige Schätzungen des Vereinvorsitzenden. Fotos helfen oft zur Verdeutlichung. Bitte die Frist von drei Monaten unbedingt einhalten, auch, wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen.

6 Monate, wenn innerhalb der genannten Frist von drei Monaten eine erste Meldung bei Gaede & Glauerdt, Hamburg erfolgt ist und weitere Zeit benötigt wird, um Schäden endgültig feststellen zu können, weil z.B. Völker während der Winterruhe nicht gestört werden dürfen, noch nicht alle Rechnungen vorliegen, das Gutachten der BBA nicht rechtzeitig eintrifft, Ergebnisse der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft noch nicht innerhalb der Frist von drei Monaten vorliegen usw.

GAEDE & GLAUERDT

Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen von Gaede & Glauerd Assecuradeur GmbH & Co KG bestätigt werden, wenn dazu ein Antrag vor dem Ablauf der Frist bei Gaede & Glauerd gestellt wird.

Einhalten der vorgesehenen Wege

Schadenanzeigen, Schadengutachten und alle sonstigen Unterlagen sind vom Geschädigten bzw. dem Sachverständigen dem Landesverband einzureichen, in dem der Geschädigte Mitglied ist. Der Landesverband ist der Versicherungsnehmer und zur Mitarbeit verpflichtet. So hat er z.B. die Mitgliedschaft des Geschädigten und die Zahlung der Versicherungsbeiträge zu bestätigen, er hat aber auch die Chance, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Eine Meldung direkt bei Gaede & Glauerd führt regelmäßig zu Verzögerungen, da dann immer Rückfrage beim Landesverband zu halten ist.

Formulare

Der Landesverband und in vielen Fällen auch der Imker-Ortsverein halten die Schadenanzeigen und Formulare für das Schadengutachten bereit. Das gleiche gilt für die Formulare zur Untersuchung von Vergiftungsschäden bei der BBA.